

Landeskundlicher Diskussionsnachmittag am 7. November 2000

UNIV. PROF. DR. DIETER KOLONOVITS, WIEN: "ZUR RECHTSLAGE DER VOLKSGRUPPENSPRACHEN IM BURGENLAND"

Der Landeskundliche Diskussionsnachmittag am 7. 11. 2000 bot seinem Publikum einen Exkurs in die Welt der Rechtswissenschaft. Der aus dem Südburgenland stammende Vortragende (aufgewachsen in Dürnbach, Matura in Oberschützen) ist beruflich am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht an der juristischen Fakultät der Universität Wien tätig, seit 1994 als Assistent, seit 1999 als außerordentlicher Universitätsprofessor. In seinem Vortrag gab er einen umfassenden Überblick über die rechtlichen Grundlagen für die Verwendung der Volksgruppensprachen im Umgang mit Dienststellen und Behörden und den Minderheitenschutz in Österreich, wobei er nicht mit kritischen Anmerkungen über die praktische Handhabung dieser rechtlichen Grundlagen sparte.

Die rechtliche Basis des Minderheitenschutzes in Österreich bilden der Friedensvertrag von St. Germain 1919, der allgemein vorsah, allen Angehörigen von Sprachminderheiten den Gebrauch ihrer Sprache zu ermöglichen, ohne daß dazu allerdings konkrete Durchführungsverordnungen erlassen worden wären, sowie der Staatsvertrag von Wien 1955, der in bestimmten Gebieten Kärntens, der Steiermark und des Burgenlandes slowenisch bzw. kroatisch als zusätzliche Amtssprache anerkannte. Der Vortragende führte an, daß sich zur Feststellung der Gemischtsprachigkeit eines Verwaltungsbezirks eine Minderheitenfeststellung in der Praxis als kaum zielführend herausstellte und daß statt dessen auf die Erhebung der Umgangssprache in den österreichischen Volkszählungen zurückgegriffen wird. Umgangssprache und Bekenntnis müssen aber nicht immer identisch sein, ebenso ist der allgemeine Begriff "Verwaltungsbezirk" rechtlich nicht näher definiert und läßt vielerlei Interpretationen offen; zudem ergibt sich durch die ausdrückliche Erwähnung der slowenischen und kroatischen Volksgruppe im Staatsvertrag eine gewisse Ungleichbehandlung der übrigen Sprachminoritäten (Ungarn, Roma, Tschechen, Slowaken; die beiden letztgenannten bestehen nach wie vor in Wien). Ein eigenes Volksgruppengesetz wurde in Österreich, ungeachtet der Verpflichtungen im Staatsvertrag, erst 1976 beschlossen, wobei die entsprechenden Durchführungsverordnungen

bis heute erst zum Teil erlassen worden sind. Seit 1990 besteht eine Amtssprachenverordnung zum Gebrauch der kroatischen Sprache vor Behörden und Gerichten, seit Oktober 2000 für die ungarische Sprache.

Der Vortragende gab daraufhin einen umfassenden Überblick über diejenigen Dienststellen, Behörden und Gerichte, auf die die Amtssprachenverordnungen anzuwenden sind, wobei er kritisch anführte, daß es keine rechtsverbindliche Auflistung dieser Dienststellen gibt; sie lassen sich nur interpretativ aus dem Text der Amtssprachenverordnungen ermitteln, was aber nur Juristen, jedoch kaum einem "normalsterblichen" Angehörigen einer Volksgruppe möglich ist. Im Anschluß an den Vortrag entwickelte sich eine lebhafte Diskussion, die sich um konkrete Fragen des Minderheitenschutzes, die Bewertung der österreichischen Rechtslage im europäischen Vergleich, aber auch um praktische Probleme wie das lange Zeit vernachlässigte Minderheitenschulwesen und den sich daraus ergebenden Mangel an der Bereitschaft der Bevölkerung, die Volksgruppensprachen tatsächlich vor Behörden zu verwenden, drehte.

Leonhard Prickler

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [63_1](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Landeskundlicher Diskussionsnachmittag am 7. November 2000 - Univ. Prof. Dr. Dieter Kolonivits, Wien: "Zur Rechtslage der Volksgruppensprachen im Burgenland" 69-70](#)